

Entwurf
der
Ordnung
**für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl des Instituts für
deutsche Sprache und Literatur an der Fakultät Kulturwissenschaften
der Technischen Universität Dortmund**
vom ...

Aufgrund von § 2 Absatz 4 und des § 59 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GV NRW S. 90), hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Feststellung der begrenzten Teilnehmerzahl
- § 3 Kriterien für die Zulassung
- § 4 Verfahren
- § 5 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Lehrveranstaltungen des Instituts für deutsche Sprache und Literatur mit begrenzter Teilnehmerzahl im Rahmen der Lehramtsstudiengänge nach der Lehramtsprüfungsordnung 1994 (LPO 1994) und 2003 (LPO 2003), im Modellversuch gestufte Lehrerbildung (Bachelor/Master), nach dem LABG 2009, der Studiengänge Angewandte Sprachwissenschaften und Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften sowie im Rahmen anderer Studiengänge an der Technischen Universität Dortmund, welche Deutsch/Germanistik als Nebenfach vorsehen.
- (2) Sie regelt gemäß § 59 Abs. 2 HG die Kriterien für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl.

§ 2
Feststellung der begrenzten Teilnehmerzahl

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Instituts für deutsche Sprache und Literatur können aus den in § 59 Abs. 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Teilnehmerzahl sowie einer Teilnehmerhöchstzahl für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften auf der Grundlage der Empfehlungen der Institutskonferenz des Instituts für deutsche Sprache und Literatur und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 3
Kriterien für die Zulassung

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, werden diese in folgender Reihenfolge berücksichtigt:
 - 1. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für den Lehramtsstudiengang im Fach Deutsch nach der Lehramtsprüfungsordnung 1994 (LPO 1994) und 2003 (LPO 2003), im Modellversuch gestufte Lehrerbildung (Bachelor/Master), nach dem LABG 2009, für die Studiengänge Angewandte Sprachwissenschaften und Angewandte Literatur-

und Kulturwissenschaften oder für einen anderen Studiengang mit Deutsch/Germanistik als Nebenfach an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut Modulhandbuch und Studienverlaufsplan für das Bachelor- oder Masterstudium im Fach Deutsch in diesem Fachsemester vorgesehen ist, zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Bachelor- oder Master-Studiums im Fach Deutsch laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für den Lehramtsstudiengang im Fach Deutsch nach der Lehramtsprüfungsordnung 1994 (LPO 1994) und 2003 (LPO 2003), im Modellversuch gestufte Lehrerbildung (Bachelor/Master), nach dem LABG 2009, für die Studiengänge Angewandte Sprachwissenschaften und Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften oder für einen anderen Studiengang mit Deutsch/Germanistik als Nebenfach an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen sind.
3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 1 HG zugelassen sind.
4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.

(2) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners/der eingetragenen Lebenspartnerin oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
3. Studierende, die an der zentralen Bedarfsabfrage teilgenommen haben.
4. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.

(3) Das Institut für deutsche Sprache und Literatur stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 1 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 4

Verfahren

- (1) Die Vergabe der Plätze für die Lehrveranstaltungen erfolgt unter der Verantwortung der/des geschäftsführenden Direktorin/Direktors des Instituts für deutsche Sprache und Literatur aufgrund der in § 3 festgelegten Kriterien innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen.
- (2) Das Zulassungsverfahren wird in drei Phasen durchgeführt. In der ersten Phase (zentrale Bedarfsabfrage) wird der Bedarf an Vorlesungen, Seminar- und Übungsgruppen ermittelt. Die erste Phase dient als Planungsgrundlage und ersetzt weder die Anmeldung noch das Vergabeverfahren. Im Anschluss daran erfolgen verbindliche Terminanmeldung und Verteilung der Seminarplätze in zwei Phasen (Hauptverfahren und Verteilung der Restplätze).

- (3) Das Vorliegen der mit den Kriterien in § 3 Absatz 2 Nummer 1 und 2 zusammenhängenden Bedingungen ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen geltend zu machen. Dies gilt auch für Studierende, bei denen ein Sonderfall vorliegt, welcher im Vergabeverfahren nicht berücksichtigte Kriterien betrifft.

§ 5

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät Kulturwissenschaften vom ... und des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom ...

Dortmund, den

Die Rektorin der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather